

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Anträge 718/A, 719/A und 720/A;
Begutachtung; Stellungnahme

Datum	14. November 2014
Zahl	01-VD-BG-8511/3-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An die
Parlamentsdirektion
per E-Mail: corina.kern@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zu den mit do. E-Mail vom 24. Oktober 2014 übermittelten Anträgen wird auf Grund der Einladung des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates wie folgt Stellung genommen:

Zum Antrag 718/A:

Zu Art. 1 Z 1 (Art. 53 B-VG):

Der Wortlaut des Art. 53 Abs. 3 des Entwurfs, der die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen und zur Beweiserhebung zum Gegenstand hat, differenziert nicht nach Staatsfunktionen und erfasst ausnahmslos alle Organe der Gebietskörperschaften, der Gemeindeverbände sowie sonstiger Selbstverwaltungskörper. Die Sinnhaftigkeit einer so umfassend formulierten Verpflichtung erscheint im Hinblick auf den – sachlich eingeschränkten – Untersuchungsgegenstand im Bereich der Vollziehung des Bundes (Art. 53 Abs. 2) sowie der nicht durchgehend gegebenen Befugnisse zur Beweiserhebung prüfungsbedürftig. So ist etwa nicht ersichtlich, weshalb sich die Verpflichtung auch auf den Landtag erstrecken sollte.

Die nach Art. 53 Abs. 4 des Entwurfs geplante Ausnahme zur Vorlage- und Beweiserhebungsverpflichtung käme bloß im Fall der Gefahr der Beeinträchtigung der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder oder ihrer unmittelbaren Vorbereitung zum Tragen. Eine solche Einschränkung auf einzelne oberste Organe der Bundesverwaltung erscheint sachlich nicht adäquat, weil sich vergleichbare Schutzbedürfnisse in Bezug auf aktuelle und noch offene Willensbildungsprozesse, die Funktionsfähigkeit von Organen sowie ihrer unabhängigen und unbeeinflussten Entscheidungsfähigkeit ebenso auf anderen Verwaltungsebenen (z.B. beim Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden nach Art. 102 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 2 B-VG) oder im Bereich der nach Art. 53 Abs. 3 des Entwurfs erfassten anderen Staatsfunktionen ergeben können (z.B. bei den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder). Der in Art. 53 Abs. 4 des Entwurfs enthaltene Schutzgedanke sollte daher für alle nach Abs. 3 erfassten Organe in Betracht kommen.

Zu Art. I Z 3 (Art. 57 Abs. 7 B-VG):

Wenn Art. 96 Abs. 1 B-VG – der durch die vorliegende Novelle nicht verändert werden soll – die „sinngemäße“ Anwendung des Art. 57 B-VG anordnet, stellt sich die Frage, ob eine nach dem geplanten Art. 57 Abs. 7 erster Satz, 2. Fall („bei behördlicher Verfolgung [...] wegen einer nach den Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung“), vergleichbare Ausnahme von der Immunität auch bei Verletzung von Bestimmungen über den Geheimnisschutz im Bereich der Landesrechtsordnung statuiert werden darf.

Art. I Z 5 (Art. 130 Abs. 1a B-VG), Z 6 (Art. 136 Abs. 3a B-VG), Z 7 (Art. 138b B-VG) und Art. 2 (Änderung des VfGG):

Die Novellierung der (formellen und materiellen) bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen zur Neuordnung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates sollte zum Anlass genommen werden, gleichartige Möglichkeiten für die Fortentwicklung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Landtages vorzusehen. Daher wäre in Betracht zu ziehen, eine Grundlage für die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes insbesondere zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit der Einsetzung und Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse des Landtages zu schaffen. Desgleichen erscheint eine Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses – auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Landtages bzw. einer eigenen Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse – wünschenswert.

Zum Antrag 719/A:Zu Z 35 (Anlage 1 zum GOG):

Zu § 24 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse siehe die obigen Ausführungen zum Antrag 718/A, betreffend Art. 1 Z 1 (Art. 53 B-VG).

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.